

Stenographischer Bericht.

18. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

26. April 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Dr. Poschacher, Dr. von Reininghaus, Dr. Wiesler, Koch und Dr. Dobretsberger.

Verhandlungen: 1.) Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, über einen Gesetzentwurf, womit auf Grund des Artikels 124 der Verfassung 1934 ein Stadtrecht für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Berichterstatter: Dr. Gorbach (92 u. 101).-

Redner: Krainer (98).-

Abstimmung (102).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 05 Minuten.

Präsident: Die Herren Abgeordneten Dr. Poschacher, Dr. von Reininghaus, Dr. Wiesler, Pfarrer Koch und Dr. Dobretsberger sind von der heutigen Sitzung begründet entschuldigt.

Die Tagesordnung wurde schon in der abgelaufenen Sitzung bekanntgegeben.

Punkt 1 ist der

Mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, über einen Gesetzentwurf, womit auf Grund des Artikels 124 der Verfassung 1934 ein Stadtrecht für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird

mit dem Gutachten, wie es in Beilage Nr. 48 abgedruckt ist.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h.

Berichterstatter Dr. G o r b a c h : Hohes Haus! Durch die grundlegende Bestimmung des 8. Hauptstückes der Bundesverfassung 1934 über die Ortsgemeinden und Ortsgemeinde-Verbände ergab sich, wie hinsichtlich der Landes-Gemeindeordnung, die Notwendigkeit einer gründlichen Umarbeitung der bisher in Geltung gestandenen, durch Landesgesetz erlassenen Gemeindestatute der autonomen Städte. War die Grundlage dieser Statute der Artikel 22 des Reichs-Gemeindeggesetzes vom Jahre 1862, bildet jetzt in gleicher Weise der Artikel 124 der Verfassung 1934 für die Landtage den Ausgangspunkt für die Schaffung von „Stadtrechten“ für die autonomen Städte, nun landesunmittelbare Städte genannt.

Die Februarrevolution des Jahres 1934 stärkte begreiflicherweise das Verlangen nach autoritärer Führung des Staates und nach möglichst rascher Vollendung der damals schon in Angriff genommenen Neugestaltung der Verfassung. In diesem Zeitpunkte schlossen sich die Statutargemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, um die Autonomie der Gemeinde auch in der neuen Verfassung zu wahren und um zu erreichen, daß für sie in die Verfassung ausführliche, grundlegende Bestimmungen, die die Einheitlichkeit aller Stadtrechte gewährleisten sollten, als Grundlage für die Beschlussfassung der Landtage aufgenommen werden. Ehe sich jedoch die Gemeinden in dieser kurzen Zeit über die Grundzüge ihrer Stadtrechte in allen Punkten einig werden konnten, erschien die neue Verfassung, die keine eigenen Rahmenbestimmungen für landesunmittelbare Städte enthält, sondern lediglich, wie bereits erwähnt, den Landtagen wiederum das Recht zur Erlassung der Stadtrechte einräumt. Um einigermaßen ihr Ziel zu erreichen, mußten sich die landesunmittelbaren Städte nun darauf beschränken, im Verein mit Vertretern aller in Frage kommenden Stellen, des Bundeskanzleramtes, verschiedener Ministerien, des Rechnungshofes und der Länder einen Musterentwurf für ein einheitliches Stadtrecht auszuarbeiten.

Ich bitte, das ist vom Stadtrat Graz geschehen und es liegt uns der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zwecke ein Gutachten abzugeben vor. Eine grundlegende Bestimmung dieses Gesetzentwurfes wurde sehr stark bestritten und wir haben im zuständigen Ausschusse eine Reihe von Abänderungen beantragt, worüber zu referieren ich heute die Ehre habe.

Das Stadtrecht ist getragen von einer möchte ich sagen betonten Autorität. Es ist, das will ich vorwegnehmen, die gesamte Verantwortung und das gesamte Recht dem Bürgermeister zuge-dacht. Der Gemeinderat, der vorgesehen ist, ebenso wie die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters haben eigentlich so viel wie gar keine Rechte. Ich verweise darauf, daß der Verfasser der österreichischen Bundesverfassung, der Verfassungsminister und ehemalige Bundeskanzler, Herr Dr. Ender für Vorarlberg die Verfassung der Gemeinden selbst ausgearbeitet hat. Da findet man viel mehr demokratische Einrichtungen und Auffassungen, als es in diesem vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist. Wir haben uns im Wesentlichen davon leiten lassen, daß dem Bürgermeister einer so grossen Stadt wie Graz, mit 150.000 Einwohnern, nicht die gesamte Verantwortung und Haftung allein aufgebürdet werden kann, weil praktisch ein Mensch unmöglich in der Lage sein kann, die Verwaltung einer so grossen Stadt überblicken und letzten Endes die Verantwortung dafür tragen zu können. Wir haben daher dem Gedanken von amtsführenden Gemeinderäten im Antrag das Wort gesprochen und haben unserer Auffassung Ausdruck verliehen, daß es dem Bürgermeister anheimgestellt werden müsse, Gemeinderäte mit gewissen Aufgaben der Gemeindeverwaltung zu betrauen. Selbstverständlich müssen jene, die Gemeinderäte, auch für diesen, ihnen zugewiesenen Wirkungskreis, für ihre Handlungen und Unterlassungen die volle Verantwortung und Haftung tragen.

In der Gesetzesvorlage sind als Organe der Stadt der Bürgermeister, der Gemeindetag und der Gemeinderat (Stadtrat) angeführt. Nach den Bestimmungen über den Wirkungskreis des Gemeinderates (Stadtrates) ist dieser ein Kollegium, welches der Bürgermeister vor dem Vollzug gewisser Angelegenheiten anzuhören hat und welchem die Beschlußfassung über eine Reihe von Angelegenheiten, die sonst dem Gemeindetag vorbehalten sind, zukommt. Weiters fällt auch die Vorberatung und Antragstellung bezüglich jener Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeindetages fallen, ihm zu. Die Gesetzesvorlage betont ausdrücklich, daß eine Amtsführung den Stadträten nicht zukommt. Durch diese Gesetzesbestimmung ist zum Ausdruck gebracht, daß die Stellung des Bürgermeisters eine autoritäre ist und dem Gemeinderat (Stadtrat) nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Auf diese Art ist die gesamte Verwaltung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wir-

kungskreise der Stadt, als auch hinsichtlich der Unternehmungen in der Hand des Bürgermeisters zentralisiert. Aus dieser Tatsache und im Hinblick auf den Umfang der Stadtverwaltung ergibt sich zwangsläufig, daß er nicht in der Lage ist, die gesamte Verwaltung der Stadtgemeinde zu überblicken. Es erscheint daher nicht nur geraten, sondern sogar notwendig, daß ihm Organe zur Seite gegeben werden, die ihn in seinem Wirkungskreise unterstützen. Dadurch ist die Schaffung amtsführender Stadträte bedingt. Diese Einführung der amtsführenden Stadträte widerspricht nach der Auffassung des Ausschusses keineswegs dem autoritären Gedanken der Verfassung, weil auch in der Landesverfassung die Betrauung der Mitglieder der Landesregierung durch den Landeshauptmann mit verschiedenen Agenden der Landesverwaltung vorgesehen ist. Da nach Artikel 126 der Verfassung ein Landesgesetz den Wirkungskreis des Stadtrates festzusetzen hat, so erscheint diese gesetzliche Regelung durchaus möglich. Es ist selbstverständlich, daß sich durch diese Einführung der ämterführenden Stadträte die Verantwortung des Bürgermeisters auch auf diese verteilt. Die Landesregierung wolle daher noch jene Bestimmungen in das Gesetz einbauen, die nötig sind, um die Einrichtung der ämterführenden Stadträte festzulegen.

Der § 10 des Entwurfes enthält die Bestimmung, daß der Bürgermeister für die Dauer seiner Amtswirksamkeit Amtsgebühren in der Höhe von monatlich 1200 S zu erhalten und die Stadt ihm die auf seine Amtsgebühren entfallenden Steuern und Abgaben, sowie die durch den Bezug derselben allfällig sich ergebende Erhöhung in der Steuerprogression rückzusetzen hat. Diese Bestimmung soll auch analog für die Gebühren der Bürgermeister-Stellvertreter und Stadträte gelten. Es erscheint nun im Hinblick auf die Einstellung der Steuerträger nicht tragbar, daß diese Art der Regelung der Funktionsgebühren im Stadtrecht verankert wird, und wird der angestrebte Zweck auch dadurch zu erreichen sein, daß die Gebühren in einem solchen Ausmasse erhöht werden, daß bei Bezahlung der Steuern und Abgaben durch die einzelnen Funktionäre ihnen noch jener Betrag an Gebühren verbleibt, der in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Bezüglich der Bestellung der Bürgermeister-Stellvertreter nimmt der Landtag den Standpunkt ein, daß auch diese durch den Gemeindetag zu wählen und nicht durch den Bürgermeister aus den

gewählten Stadträten zu bestellen sind.

Es heißt nämlich in der Bestimmung bisher, daß der Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates heraus einen 1. und einen 2. Bürgermeister-Stellvertreter zu berufen hat. Das soll nun dahin abgeändert werden, daß der Gemeindetag aus seiner Mitte heraus auch die zwei Stellvertreter des Bürgermeisters wählt.

Der Landtag nimmt auch den Standpunkt ein, daß es auch nicht angängig und zweckmässig sei, den Mitgliedern des Gemeindetages jegliches Interventionsrecht abzusprechen, weil es ja jedem Bürger zusteht, sich über einen anhängigen Fall bei der zuständigen Amtsstelle zu erkundigen, und man einer Partei nicht die Möglichkeit nehmen soll, allenfalls durch ein Mitglied des Gemeindetages über den Stand einer Angelegenheit Erkundigungen einzuziehen.

In der bezüglichen Fassung heißt es, daß einem Mitgliede des Gemeindetages, § 15 ist das, ein Interventionsrecht bei einer städtischen Dienststelle nicht zukommt. Ich bin selbstverständlich der Auffassung, daß es einem Mitglied des Gemeindetages nicht zukommen kann, Beamten oder Amtsleitern gewisse Befehle zu erteilen, wie sie ihre Entscheidungen treffen sollen; selbstverständlich muß es ihm aber zustehen, über den Stand einer gewissen Angelegenheit Erkundigungen einzuziehen, um allenfalls eine beschleunigte Erledigung zu veranlassen. Mit diesem Interventionsrecht soll naturgemäß keinerlei Einfluß auf eine bestimmte Amtsstelle bezüglich Behandlung und Erledigung einer Angelegenheit ausgeübt werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wird vorgeschlagen, folgende Änderungen im Gesetze durchzuführen, beziehungsweise die entsprechenden, noch allenfalls erforderlichen Abänderungen von Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, die diesen Standpunkten Rechnung tragen.

„ Im § 8 sind im Absatz 1 in der dritten und vierten Zeile die Worte „und das 26. Lebensjahr vollendet hat“ zu streichen.“

Diese Bestimmung ist da drinnen nicht notwendig, da sie einen Pleonasmus darstellt.

Im § 10 ist im Absatz 1 statt der Worte "1200 S" zu setzen "1400 S".

Der Absatz 2 ist zu streichen. Das bezieht sich auf die Steuerfreistellung des Funktionsbezuges des Gemeinderates, von

der ich vorher geredet habe.

„Der Absatz 3 wird Absatz 2.

Im § 11 sind die Absätze 1, 2 und 3 zu streichen und dafür zu setzen:

„(1) Dem Bürgermeister stehen zu seiner Vertretung zwei Stellvertreter zur Seite, die der Gemeindetag aus seiner Mitte wählt. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt er abwechselnd seinen Stellvertreter.“ Hier, bitte, ist auch eine Abänderung hinsichtlich der Stellvertretung des Bürgermeisters gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf, weil hier beide Bürgermeister koordiniert sind; also kein erster und kein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter.

Die Absätze 4, 5, 6 und 7 erhalten die Bestimmung 2, 3, 4 und 5.

Im neuen Absatz 2 ist statt der Worte "der erste und zweite" zu setzen "und die", und auf Seite 4 in der ersten Zeile nach dem Worte "des" einzusetzen "Gemeinderates (Stadtrates)". Man will hier noch die alte Bezeichnung in Klammer beifügen, damit gegenüber dem bisherigen Wortgebrauch kein Irrtum entsteht.

Im neuen Absatz 4 ist statt der Worte "800 S" zu setzen „900 S“.

Die zweite Zeile des neuen Absatzes 4 ist zu streichen.

Im § 15 ist der Absatz 3 zu streichen. Der betrifft die Ausschaltung des Interventionsrechtes der Mitglieder des Gemeindetages.

Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 3.

Im § 21 ist ein neuer Absatz 1 einzuschalten, welcher lautet: Ich bitte, jetzt kommt die Zuteilung gewisser Befugnisse und die Betrauung mit einem gewissen Wirkungskreis durch den Bürgermeister, die Festlegung von amtsführenden Gemeinderäten bzw. Stadträten.

„(1) Der Bürgermeister betraut die Bürgermeister-Stellvertreter beziehungsweise die Stadträte mit der Führung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.“

Der bisherige Absatz 1 ist zu streichen und hat zu lauten wie folgt:

„(2) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister, zwei Bürgermeister-Stellvertretern und drei Stadträten, welche vom

Gemeindetag aus seiner Mitte gewählt werden."

Die bisherigen Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 3, 4, 5, 6 und 7.

Im neuen Absatz 4 ist der zweite Satz „Eine Amtsführung kommt den Stadträten nicht zu" zu streichen.

Im neuen Absatz 5 ist statt der Worte „500 S" zu setzen „600 S". Der zweite Satz dieses Absatzes ist zu streichen.

Der neue Absatz 7 ist zu streichen.

Im § 22, Absatz 3, ist der letzte Satz zu streichen, und zwar heißt es dort: „Ihm obliegt insbesondere auch, dem Bürgermeister in allen Personalangelegenheiten Vorschläge zu erstatten", weil wir der Meinung sind, daß hier eine Selbstverständlichkeit behauptet wird und für Selbstverständlichkeiten sind letzten Endes Gesetzentwürfe nicht hier.

Im § 23, Absatz 4, ist in der dritten Zeile nach dem Worte jetzt „Bürgermeister-Stellvertreter" einzufügen „Stadtrat", weil ja auch der ein bestimmtes Maß Verantwortung zu tragen hat.

Im § 32, Absatz 2, ist in der dritten Zeile das Wort „ausdrücklich" zu streichen und nach dem Worte „Gemeindetage" einzuschalten die Worte „beziehungsweise Gemeinderat (Stadtrat)".

Im § 32 ist im Absatz 4, zweite Zeile nach dem Worte „Bürgermeister-Stellvertreter" einzuschalten „beziehungsweise „Stadtrat".

Im § 33, Absatz 2, ist in der zweiten Zeile nach dem Worte „Gemeindetages" einzuschalten „Gemeinderates (Stadtrates)".

Im § 37 ist im Punkte 1 nach dem Worte „Bürgermeister" einzuschalten „der beiden Bürgermeister-Stellvertreter"; im Punkte 3 ist nach dem Worte „Ausschüsse" anzufügen „und für den Gemeinderat (Stadtrat)".

Im § 38, Absatz 2, ist im Punkte 1 in der ersten Zeile das Wort „systemisierten" zu streichen und dafür zu setzen „von".

Ferners wären noch folgende Änderungen stilistischer Natur im Gesetzentwurfe durchzuführen:

Im § 13, Absatz 2, hat es in der ersten Zeile statt „Bundesmitglieder" zu heißen „Bundesministers".

Im § 26, Absatz 1, ist in der dritten Zeile nach dem Worte „Leitung" einzufügen das Wort „je".

Im § 37 sind im Punkte 5 in der ersten und zweiten Zeile die Worte „seiner Verleihung" zu streichen und dafür zu setzen

„der freiwilligen Aufnahme in den Gemeindeverband“.

Im § 37 sind im Punkte 16 nach dem Worte „Umbauten“ einzufügen die Worte „der Stadt“.

Im § 37 ist im Punkte 17 nach dem Worte „öffentlich“ einzusetzen „-“, weil es dort heißt öffentlich-rechtlicher Natur

Im § 38, Absatz 1, Punkt 1, ist in der dritten Zeile statt „§ 35“ zu setzen „§ 36“.

Im § 39, Absatz 2, hat es in der zehnten Zeile von oben statt dem Worte „einem“ zu heissen „einer“.

Im § 40, Absatz 1, Punkt b, hat es in der letzten Zeile statt „10“ zu heissen „1“.

Im § 51 ist in der ersten Zeile zu streichen „zu. Soweit“ und dafür zu setzen „ , soweit“.

Im § 52 ist in der zweiten Zeile statt dem Worte „Gronze“ zu setzen „Gesetze“.

Ich wäre, hohes Haus, mit meinem Berichte zu Ende. Der Ausschuss hat sich in sehr sachlicher und äusserst eingehender Form mit dem Entwurfe befaßt, die einzelnen Anträge wohl überlegt und durchberaten und ich bitte daher, dem Antrag Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

K r a i n e r : Hohes Haus! Das vorliegende Stadtrecht hat den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss, wie schon der Herr Berichterstatter erklärt hat, sehr eingehend beschäftigt. Der Ausschuss ist zur Ansicht gelangt, daß wesentliche Teile dieses Gesetzes ihrem wesentlichen Inhalt nach geändert werden sollen. Es soll zwar die Autorität des Bürgermeisters absolut nicht eingeschränkt werden, doch soll der Stadtrat bzw. Gemeinderat, wie er jetzt heißt, nicht nur für ein paar gar nicht wesentliche Dinge, zum Handaufheben, in die Stadtratssitzungen kommen, sondern soll auch den Bürgermeister in seiner ganzen Tätigkeit unterstützen. Es kann vielleicht die Ansicht aufscheinen, daß der Ausschuss bei dieser Beratung allzuviel auf die ehemaligen demokratischen Methoden Rücksicht genommen oder auf sie zurückgegriffen hätte. Ich möchte sagen, daß das Stadtrecht, das jetzt bestehende Stadtrecht, das Gemeindestatut, mit einem Gesetze vom Jahre 1869 beschlossen wurde. Es haben sicherlich Änderungen stattgefunden, aber dazumal war schon ein Stadtrat vorgesehen und zwar ein amtsführender Stadtrat. Wenn wir heute in diesem Gesetz, in diesen Abänderungen den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben,

daß wieder amtsführende Stadträte bzw. Gemeinderäte eingeführt werden sollen, so sind die nicht zu vergleichen mit einem Stadtrat, wie er in der jetzt bestehenden Gemeindeordnung vorgesehen ist. Wir haben die Autorität des Bürgermeisters absolut aufrechterhalten und zwar ist diese im § 32 nicht eingeschränkt. Er ist nach wie vor das Oberhaupt der Stadt, leitet und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung, er kann daher auch dem Stadtrat, der ihm zur Seite gegeben ist, ohne weiteres sagen: „Ich behalte mir diese oder jene Angelegenheit vor.“ Wir sind auch der Ansicht, daß in der Stadtgemeinde Graz, die immerhin über 160.000 Einwohner verfügt, der Bürgermeister nicht in der Lage ist, die Geschäfte allein zu führen und sie zu beaufsichtigen, er muß daher gewisse Agenden den Beamten abtreten und die Beamten darüber entscheiden lassen. Das scheint uns nicht zweckmässig, weil wir der Ansicht sind, daß der Bürgermeister auf diese Art und Weise die verlängerte Hand der Bürokraten werden kann. Ich meine, wir stehen auch weiter auf dem Standpunkt - das hat der Ausschuß des öfteren nachdrücklich zum Ausdruck gebracht - daß die Beamten gerade der Stadtgemeinde Graz längst nicht so weitgehend sich zum vaterländischen Gedanken schon bekehrt haben, daß man ihnen ruhig und ohne sich Gedanken darüber zu machen, alle die Agenden, die bisher die Stadträte führten, unbeaufsichtigt übergeben könnten. Aus diesen Gründen und es sind noch eine Reihe von anderen Gründen angeführt worden, wollen wir erreichen, daß die Landesregierung in ihrer Beschlußfassung den Stadträten, denen sie auch Funktionsgebühren zubilligt, die Möglichkeit gibt, den Bürgermeister zu unterstützen und daß diese Unterstützung sagen wir auch einer Amtsführung nahekommt, wenn sie auch nicht dasselbe ist, wie es bisher der Fall war. Im Ausschusse ist des Öfteren gesagt worden, die Autorität soll nicht geschmälert sein. Es ist im Gutachten darauf verwiesen, daß auch der Landeshauptmann Landesräte zur Seite hat; bitte, es kann uns sicherlich entgegengehalten werden, die Verwaltung eines Landes ist nicht zu vergleichen mit der Verwaltung der Stadt Graz. Da möchte ich aber darauf verweisen, daß das Land Vorarlberg, das in seiner Landesverfassung ebenfalls Landesräte vorsieht, nicht grösser ist als die Stadtgemeinde Graz. Daher glauben wir, da vor allem im Artikel 126 der Bundesverfassung 1934 vorgesehen ist, die Möglichkeit besteht, daß das Land Steiermark der Landeshauptstadt Graz ein Stadtrecht gibt und den

Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtrates, umschreibt, daß hier die im Gesetz vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt werden sollen. Es ist auch besonders aufmerksam gemacht worden darauf, wenn der Bürgermeister allein die Führung der Stadtgeschäfte durchzuführen hat, daß er schließlich und endlich ein Berufsbürgermeister werden muß, oder daß er ein Generaldirektor eines sehr grossen Unternehmens wird und ich glaube nicht, daß es Aufgabe der berufsständischen Ordnung ist, Generaldirektoren oder Diktatoren über Gemeindegebiete zu schaffen, sondern daß schon, ich will nicht sagen, das Volk, aber sagen wir, Leute, die das Vertrauen des Volkes geniessen, zur Mitbestimmung und Mitarbeit herangezogen werden sollen. Ich möchte deshalb nochmals besonders unterstreichen, daß deshalb die Autorität des Bürgermeisters nicht eingeschränkt ist, die bleibt voll aufrecht, er kann immer noch sagen: „Ich behalte mir diese oder jene Angelegenheit vor.“ Die Möglichkeit hat er, aber daß man den Gemeinderat nur für einige Fragen zur Abstimmung heranzieht, das scheint uns nicht genug, sondern es soll eben auch der Stadtrat zu gewissen Agenden herangezogen werden, zu Agenden, mit denen der Bürgermeister die Stadträte betraut. Eine Bestimmung, auf die wir im Ausschuss besonders Gewicht gelegt haben, ist die, daß die Stadtgemeinde Graz dem Bürgermeister alle Steuern, die sowohl auf die Funktionsgebühren entfallen, als auch die Erhöhung der Einkommensteuer, die eventuelle Differenz, die herauskommen könnte, zu zahlen hätte. Dagegen haben wir uns ausgesprochen, und zwar deshalb, weil es kein Mensch verstehen würde, daß eine Gemeindeverwaltung, eine Gemeinde, die den Aufwand für ihre Einrichtungen aus den Steuergeldern der Bürger der Stadt und verschiedenen Abgaben zusammenkratzen muß, für den Bürgermeister, wie im Gesetze ausdrücklich festgelegt ist, die Steuern bezahlt. Wir haben ja ein Krisensteuergesetz und ein Sicherheitssteuergesetz, ich will das nicht als Analogie einwenden, es ist aber bezeichnend, daß in diesen beiden Gesetzen ausdrücklich festgelegt ist, daß eine Überwälzung dieser Steuern vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber nicht möglich ist. Es muß also der Arbeitnehmer, das wird ausdrücklich gesagt, diese Steuern bezahlen. Wir wollen den Bürgermeister nicht als Arbeitnehmer der Stadtgemeinde Graz bezeichnen, er würde es dann aber. Wir haben davon gesprochen, daß er Generaldirektor der Gemeinde wird, wenn es nach den Wünschen und

Vorschlägen, die uns vorgelegt sind, gehen würde. Nun ist aber gerade im Gesetz ausdrücklich verboten, daß ein anderer für ihn die Steuer bezahlt. Es ist ausdrücklich festgelegt, daß er sie selbst bezahlen muß. Daher dünkt es uns unmöglich, daß man im Gesetze festlegt, daß für den Bürgermeister alle Steuern, nicht nur die aus den Funktionsgebühren erwachsenden, sondern auch die Erhöhung der Einkommensteuer, die sich, weil er auch noch einen anderen Bezug hat, ergibt, bezahlt werden sollen. Wir haben daher vorgeschlagen, wir zahlen ihm lieber etwas besser, wir geben ihm 200 Schilling mehr und er zahlt seine Steuer, wie sie jeder Bürger zahlen muß. Das Gleiche gilt für die Bürgermeister-Stellvertreter und für die Stadträte.

Zusammengefaßt will ich nochmals sagen: Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß war von dem Gedanken getragen, in das Gesetz Abänderungen hineinzunehmen, die zweckmässig sind und sachliche Abänderungen hineinzubringen, damit wir nicht in aller kürzester Zeit wieder gezwungen sind, dieses Stadtrecht abzuändern. Tatsache ist und ich bitte, es ist das von einer Reihe von Abgeordneten vorgebracht worden, daß man in Wien mit diesem System nicht sehr zufrieden ist, daß allein der Bürgermeister diktiert. Man wird auch dort zu Abänderungen kommen und wir wollen verhindern, daß man sagt, das Stadtrecht paßt uns nicht und daß man die Bürger nur hinschickt, um dort ein bißchen abzustimmen. Es soll aus diesem Grunde schon jetzt - das Stadtrecht soll ja für Jahre Geltung haben - Vorsorge getroffen werden, daß Gemeinderäte in vernünftiger Form und Weise den Bürgermeister in seiner Arbeit, in seiner gewiß schweren Arbeit, unterstützen sollen.

Berichterstatter Dr. G o r b a c h (Schlußwort): Hohes Haus! Ich möchte noch auf eine wichtige Angelegenheit hinweisen. Wenn das Stadtrecht in der Fassung, wie sie hier vorliegt, Rechtskraft erlangt und kundgemacht wird, so muß das Statut der Landgemeindeordnung abgeändert werden. Ob aber die anwesenden Vertreter der Landgemeinden mit einer derartig ausgesprochenen autoritären Führung, die nur dem Bürgermeister Rechte einräumt, einverstanden sind, möchte ich füglich bezweifeln, zumal speziell auf diesem Gebiete eine Arbeitsverteilung, eine Verteilung auf weitere Kreise, der demokratischen Auffassung der Landbevölkerung in besonderem Masse widerstrebt.

Ich bitte das hohe Haus, den von mir gestellten Antrag anzunehmen und das Gutachten zustimmend zu erteilen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Bevor ich zum Schluß der Sitzung schreite, möchte ich den Herren Abgeordneten mitteilen, daß der Reisespesenersatz und die Taggelder nach Schluß der künftigen, beschlußfassenden Sitzung in meinem Zimmer zur Auszahlung gelangen.

Weiters möchte ich, bevor ich zum Schluß der Sitzung schreite, mir den Vorschlag zu machen erlauben, daß wir die nächste beschlußfassende Sitzung um 5 Uhr anberaumen mit folgender Tagesordnung: (Verliest die Tagesordnung der 19. Sitzung. - Siehe Inhaltsverzeichnis dieser Sitzung.)

Weiters möchte ich jetzt noch einfügen, daß zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung geschäftsordnungsgemäß die Aussprache, die Wechselrede, ich möchte sagen in mehr schrankenloser, unbeschränkter Weise erfolgen kann und zwar zu den Tagesordnungspunkten 1, 3, 4 und 5, das heißt, es kann die Wechselrede geführt werden auf Grund des § 39 der Geschäftsordnung, wogegen alle übrigen Gegenstände nach § 43 der Geschäftsordnung behandelt werden müssen d.h., ein Berichterstatter und eventuell ein Gegenberichterstatter. Ich möchte die Herren Abgeordneten darauf aufmerksam machen, wenn sie zu den erstgenannten Punkten der Tagesordnung das Wort wünschen, wie es sich nach § 38 der Geschäftsordnung ergibt, daß dann, wenn der Herr Berichterstatter geschlossen hat und der Präsident die Wechselrede eröffnet, die Wortmeldungen der Reihe nach vorgenommen werden sollen, damit es nicht vorkommt, wenn ein Redner geschlossen hat und ich fast verkünden will, daß kein Redner mehr zum Worte gemeldet ist, ein im Zuhörerraum aufmerksam Beobachtender feststellen muß, daß, wenn der Präsident kaum die Debatte geschlossen hat, sich noch einer zum Worte meldet. Meine Herren, wir dürfen in einer öffentlichen Sitzung nicht Angriffsflächen schaffen, als ob das Präsidium nicht wüßte, wie die Verhandlung zu leiten ist und die Herren Abgeordneten nicht wüßten, welches Recht ihnen zusteht.

Dr. E n g e : Wäre es nicht möglich, daß die nächste öffentliche Sitzung gleich anschließt an die abgeführte vertrauliche Sitzung? Was fangen wir mit der Viertelstunde an?

Präsident: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, möchte aber darauf aufmerksam machen, daß es mir nicht ganz unzweckmässig erscheint, 15 Minuten Pause einzuschalten, weil ich früher im Ausschuß-Sitzungszimmer feststellen konnte, daß über eine zur Beratung stehende Vorlage eine nicht ganz klare und eindeutige Auffassung herrschte und es mir daher zweckmässig erscheint, eine kurze Pause einzuschalten, um eine Klärung herbeizuführen. Wird gegen die Tagesordnung und Zeit der nächsten Sitzung ein Einwand erhoben? Es ist dies nicht der Fall, es bleibt dabei.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 45 Minuten.)